

Geschäftsordnung des Regionaljugendkonventes der Region Süd der Evangelischen Jugend München

I. Wesen und Aufgaben des Regionaljugendkonventes

1. Wesen

Der Regionaljugendkonvent (RJKo) ist das Treffen von Ehrenamtlichen der Evangelischen Jugend München Region Süd. Er setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen der jungen Generation.

2. Aufgaben

- a) Jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens zu helfen. Dazu beitragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt jugendgemäß und orientierend an der Lebenswirklichkeit Jugendlicher verkündet wird.
- b) Den Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfe zu geben.
- d) Die Fortbildungen ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen zu planen und zu koordinieren.
- e) Die Begegnungen der einzelnen Gruppierungen in der Region zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und ökumenische Aktivitäten anzuregen.
- f) Den Kontakt zu Regionaljugendpfarrer_in und Regionaljugendreferent_in zu pflegen.
- g) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (OEJ Nr. 4), die Kirchenkreis Konferenz (OEJ Nr. 12), den Landesjugendkonvent (OEJ Nr. 20), die Regionaljugendkammer (~~die JugendvertreterInnen der RJKa entsprechen dem Leitenden Kreis, siehe Punkt III~~) (OEJ Nr. 5 Abs. 1), *den Leitenden Kreis der Region Süd (OEJ Nr. 7), den Leitenden Kreis der Jugendkirche München* und die Prodekanatssynode des Prodekanats Süd (DBO II § 4).

II. Die Vollversammlung des Regionaljugendkonventes (VV)

1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Der Regionaljugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen der Kirchengemeinden (MAK-Zugehörigkeit) des Prodekanats München Süd zusammen. Jede_r ist stimmberechtigt, sofern er_sie sich fristgerecht angemeldet hat.

Sonderregelung: Eine Gemeinde darf bei Wahlen und GO-Änderungen nicht die absolute Mehrheit stellen. Das Stimmrecht wird denjenigen der entsprechenden Gemeinde entzogen, die sich als letztes angemeldet haben.

- b) In der Region tätige übergemeindliche Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z.B. CVJM) können je bis zu zwei weitere Stimmberechtigte entsenden. Diese müssen vom übergeordneten Gremium delegiert sein.
- c) Die Mitglieder des LK sind bis zu ihrer Entlastung stimmberechtigt.

2. Einberufung

- a) Der LK beruft die Vollversammlung ein.
- b) Die Vollversammlung des Regionaljugendkonventes ist vom LK jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Die VV kann außerdem unter Bekanntgabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag von mindestens sechs Ehrenamtlichen vorliegt, wobei maximal drei Ehrenamtliche aus einer Gemeinde sein dürfen oder
 - im Einvernehmen mit dem LK auf Antrag des_r Regionaljugendpfarrer_in oder des_r Regionaljugendreferent_in.
- d) Die Mitglieder des RJKo sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich zur Vollversammlung einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.
- e) Die Tagesordnung wird spätestens aber am Tag der VV bekannt gegeben. Die Einladung zum alle zwei Jahre stattfindenden Wahlkonvent soll einen gesonderten Hinweis auf die Wahlen beinhalten.

3. Beschlussfähigkeit

Der RJKo ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 8 stimmberechtigte Ehrenamtliche anwesend sind.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die Sitzungen des RJKo sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Die Öffentlichkeit hat grundsätzlich Rederecht.
- c) Der LK sorgt dafür, dass über jede VV ein Protokoll angefertigt wird. Dieses wird den Teilnehmenden des nächsten Konvents vor der Vollversammlung mit der Anmeldebestätigung zugestellt oder mindestens einen Tag vorher am Konvent ausgehängt.

5. Beschlüsse und Anträge

a) Grundsätzliches

- A) Sämtliche in Punkt 5 angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- B) Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- C) Auf Antrag eines_r Stimmberechtigten ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- D) Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten muss der betreffende Beschluss mit absoluter Mehrheit gefasst werden.
- E) Minderheitsvoten sind möglich.

b) Antragsverfahren

- A. Anträge, die das Ziel haben, dass ein Thema auf die Tagesordnung der VV gesetzt wird, müssen spätestens bis zur Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher oder mündlicher Form dem LK vorgelegt werden. Jede_r ist antragsberechtigt.

B. Initiativanträge

Es ist möglich im Vorfeld einer VV nach Bekanntgabe der Tagesordnung einen Initiativantrag zu stellen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden, von 4 Ehrenamtlich unterstützt werden und vor Beginn der VV dem gesamten LK Süd vorliegen. Jede_r ist antragsberechtigt. Initiativanträge können durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten bei der VV auf die Tagesordnung gesetzt werden.

C. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

C1. Anträge zum Verfahren sind GO-Anträge und müssen sofort zugelassen werden. Alle Stimmberechtigten sind antragsberechtigt.

C2. Erhebt sich keine Gegenrede gilt der Antrag als angenommen.

C3. Es kann nur einmal für und gegen einen GO-Antrag gesprochen werden. Danach erfolgt die Abstimmung. Eine Enthaltung ist nicht möglich.

C4. Als GO-Anträge gelten folgende Anträge:

- I. Änderung der Tagesordnung
- II. Änderung einer Entscheidung der Versammlungsleitung
- III. Unterbrechen der Sitzung
- IV. Vertagung
- V. Begrenzung der Redezeit
- VI. Schluss der Redeliste
- VII. Schluss der Debatte
- VIII. Anzweiflung eines Antrages
- IX. Nichtbefassung eines Antrages
- X. Rückholung des Antrages
- XI. Überweisung an einen Ausschuss
- XII. Sachliche Richtigstellung
- XIII. Durchführung einer Personaldebatte
- XIV. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Anträge V, VI und VII darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied stellen, das noch nicht zur gleichen Sache gesprochen hat. Der Antrag X kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

6. Wahlen

Sämtliche in Punkt 6 angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus mindestens zwei nicht-kandidierenden Anwesenden die von der VV bestimmt werden.

- a) Für die Delegationen in eines der Gremien (s. I.2) mit Ausnahme der Regionaljugendkammer können alle ehrenamtlichen, christlich getauften

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Region Süd, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kandidieren.

- b) Um in *eines der Gremien* (s. I.2) ~~die Regionaljugendkammer~~ gewählt werden zu können, muss man persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Vorstellung abgeben.
- c) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
 - A. (erster Wahlgang) Alle Stimmberechtigten erhalten so viele Stimmen, wie im Gremium Plätze zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich, entsprechende Stimmzettel sind ungültig. Es müssen nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden. Kandidat_innen müssen die einfache Mehrheit erreichen, um gewählt zu werden.
 - B. (weitere Wahlgänge) Sind im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt worden, so werden so viele weitere, gleichartige Wahlgänge durchgeführt, bis alle Plätze besetzt sind.
 - C. Zwischen zwei Wahlgängen, aber frühestens nach dem zweiten, können durch einen Beschluss (siehe Beschlüsse und Anträge):
 - Die Kandidat_innenliste neu eröffnet, oder
 - Die Wahl beendet werden.
- d) Der Vorsitz und die Stellvertretung werden von den Gremien selbst gewählt.
- e) Jede Wahl erfolgt auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

7. Nachwahl und Abwahl

- a) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer_s Gewählten erfolgt die Nachwahl nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.
- b) Die Mitglieder des LK und die Delegierten in den einzelnen Gremien können einzeln durch die Wahl von Nachfolger_innen mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

8. Rechenschaftsbericht

Der LK, sowie die vom RJKo in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter_innen legen dem RJKo mindestens einmal jährlich einen (Rechenschafts)-Bericht vor.

III. Der Leitende Kreis und das Inhaltsteam

1. Zusammensetzung

~~Der LK besteht aus den vier *drei* vom RJKo gewählten Mitgliedern der Regionaljugendkammer mit Sitz und Stimmrecht und dem / der Regionaljugendreferent/in als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht.~~

Der LK besteht aus drei gewählten Mitgliedern und dem/der Regionaljugendreferent_in als geborenes Mitglied ohne Stimmrecht.

2. Aufgaben des LK

Der LK ist verantwortlich für die Geschäfte des RJKo zwischen den Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. Von wichtigen Fragen hat er den RJKo baldmöglichst zu informieren. Außerdem beruft er den RJKo ein, ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung der stimmberechtigten Ehrenamtlichen und für den geschäftlichen Teil des RJKo.

3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a) Der LK legt die Termine der LK-Sitzungen fest.
- b) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~drei~~ *zwei* stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- c) Die Sitzungen des LK sind grundsätzlich öffentlich.
- d) Von den Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen.
- e) Die Kooperation des LK Süd, LK Ost und LK Südost regelt der Kooperationsvertrag.

4. Aufgaben und Bildung des Inhaltsteams

- a) Für den Inhaltsteil des Regionaljugendkonventes Ost / Südost / Süd sind je ~~ein~~ *zwei* Mitglieder aus dem LK und einer der drei Regionaljugendreferent_innen verantwortlich.
- b) Das Inhaltsteam bereitet den inhaltlichen Teil des RJKo in besonderer Beachtung der in I.2 beschriebenen Aufgaben vor. Das Thema wird während des RJKo für den jeweils nächsten RJKo festgelegt. ~~Dieses kann aber nur angenommen werden, wenn sich mindestens drei weitere Ehrenamtliche für das Inhaltsteam melden.~~

IV. Schlussbestimmungen

1. Die GO kann von der VV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.
2. Sie tritt am *21.11.2021* in Kraft.
3. Die GO wird in regelmäßigen Abständen auf ihre Richtigkeit hin überprüft.